



Bundesbeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2020

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2020 des Bundesrates vom 19. Februar 2020²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Dem Immobilienprogramm VBS 2020 wird zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

| | Mio. Fr. |
|---|----------|
| a. Aufbau der Bundesbasis auf dem Militärflugplatz Dübendorf | 68 |
| b. Gesamtanierung und Neubauten auf dem Waffenplatz Frauenfeld, 2. Etappe | 86 |
| c. Ausbau und Anpassung des Waffenplatzes Chamblon | 29 |
| d. Sanierung einer militärischen Anlage | 41 |
| e. weitere Immobilienvorhaben 2020 | 265 |

Art. 3 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 2 Buchstaben a–d Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

¹ SR 101

² BBI 2020 2253

Art. 4 Delegation der Spezifikationsbefugnis

Die Spezifikationsbefugnis für den Verpflichtungskredit für die weiteren Immobilienvorhaben 2020 wird an das VBS delegiert.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.